

1. Gesetzliche Grundlagen

Stand: 10.9.2018

Diese Hausordnung ergänzt das österreichische Schulorganisations-, das Schulunterrichtsgesetz sowie die einschlägigen Verordnungen. Die hier verfassten Regeln sind Vereinbarungen der Schulgemeinschaft der HTL Bregenz (vertreten durch den Schulgemeinschaftsausschuss) und daher für alle Mitglieder derselben verbindlich.

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung (einschließlich der enthaltenen Verhaltensvereinbarungen) gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft¹ der HTL Bregenz, im Folgenden kurz Nutzer/innen² genannt, in allen Gebäudeteilen der Schule samt Außenflächen sowie dem jeweiligen Veranstaltungsort von externen Schulveranstaltungen.

3. Grundsätzliches

Durch die größtmögliche Pflege und sorgfältige Behandlung aller Gebäude und Anlagen (Höfe, Parkabstellplätze, Fahrradabstellplätze etc.) wird eine Verminderung der Reparatur-, Betriebs- und Wartungskosten erreicht. Dies gilt gleichermaßen für Einrichtungsgegenstände und Geräte. Eventuelle Schäden sind sofort dem Klassenvorstand oder dem/r Rechnungsführer/in zu melden, der/die seinerseits die Behebung durch den Schulwart oder die Montagewerkstätte veranlasst. Alle Nutzer/innen sind dafür verantwortlich, dass Unterrichtsmittel nach Gebrauch in die dafür vorgesehenen Räume bzw. auf die Stellflächen-zurückgestellt werden.

Bild- und Tonaufnahmen von Lehrpersonen, Schüler/innen, Tafelbildern u. Ä. ohne Einwilligung sind ein Eingriff in die Privatsphäre und können von dem/der Betroffenen zur Anzeige gebracht werden.

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von Schüler/innen nicht mitgebracht werden und sind der Lehrperson auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände können erst am Ende des Tages (15 Minuten bevor das Sekretariat schließt) im Sekretariat abgeholt werden. Insbesondere auch Handys, die vom Unterricht ablenken, stellen störende Gegenstände dar.

In den Räumlichkeiten und auf dem gesamten Gelände der HTL Bregenz besteht ein generelles Verbot des Konsums von Tabakwaren aller Art.

Der Genuss und die Lagerung alkoholischer Getränke ist den Schüler/innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

Essen und Trinken ist grundsätzlich in den dafür vorgesehenen allgemeinen Aufenthaltsbereichen erlaubt, nicht jedoch in Labors und PC-Räumen. Mitgebrachte Jausen und Getränke sind in verschlossenem Zustand in der Schultasche aufzubewahren.

Aus Reinlichkeitsgründen darf von Schüler/innen das Schulgebäude ab der Garderobe nur mit Hausschuhen betreten werden. Straßenschuhe, Turnschuhe und Holzschuhe sind nicht erlaubt.

Alle Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schüler/innen zu jeder Zeit zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung im gesamten Schulbereich aufzufordern und anzuhalten

4. Haftung

Jede Person, egal ob Schüler/in, Lehrperson oder schulfremde Person, ist zum Ersatz jenes Schadens verpflichtet, der durch ihr fahrlässiges oder rücksichtsloses Verhalten oder durch Nichtbeachtung dieser Hausordnung an den gemeinschaftlichen Räumen und Geräten entsteht. Die Behebung einer Beschädigung oder die Beseitigung einer Verschmutzung ist durch die haftende Person auf ihre Kosten zu veranlassen. Wird innerhalb einer angemessenen Frist der Schaden nicht beseitigt, kann die Schulleitung den Auftrag zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Verursachers bzw. der Verursacherin erteilen.

5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die HTL Bregenz geschlossen. Ausnahmen können von der Direktion genehmigt werden.

6. Gemeinschaftsflächen und -anlagen

Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Abstellen von Gegenständen aller Art ist im Stiegenhaus, auf den Gängen, Parkplätzen und Grünflächen nicht erlaubt. Werden diese Flächen und Anlagen von einer Nutzerin bzw. einem Nutzer in besonderem Maße verschmutzt oder beschädigt, so hat sie / er eine sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu veranlassen (z. B. Reinigung, Reparatur etc). Im Falle einer Behinderung kann Schüler/innen ein Liftschlüssel ausgehändigt werden. Dies berechtigt jedoch andere Schüler/innen nicht zum Mitfahren. Im Brandfalle ist die Benutzung der Aufzüge strengstens untersagt.

Fluchtwege und Ausgänge sind nach Maßgabe der feuerpolizeilichen Bestimmungen frei zu halten.

¹ Mitglieder der Schulgemeinschaft sind Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern und sonstige Bedienstete.

² Es wird die männliche Form gewählt, die stellvertretend für beide Geschlechter steht.

7. Klassenordnung und Abfallbeseitigung

Von allen Schüler/innen ist auf Ordnung an ihren Arbeitsplätzen zu achten. Unter den Tischen und in den Klassenregalen dürfen nur Unterrichtsmaterialien verwahrt werden. Automatengetränke sind in der Kantine einzunehmen. Alle Hausabfälle sind in die dafür abgestellten Abfallbehälter bzw. Müllsäcke zu geben.

In den Klassenräumen ist der Anschluss nichtinventarisierter Elektrogeräte, ausgenommen Notebooks und Unterrichtsmaterialien, untersagt.

Die wöchentlich eingeteilten Klassenordner/innen müssen die Tafel reinigen und die Abfallsäcke täglich entleeren und bei Bedarf erneuern. Um die Fassade sauber zu halten, dürfen Tafelwischtücher nicht beim Fenster ausgestaubt werden. Stattdessen müssen sie regelmäßig von Hand ausgewaschen und zum Trocknen über den Spülbeckenrand gehängt werden. Beim Verlassen der Klasse haben die Klassenordner/innen die Fenster zu schließen, die allgemeine Ordnung im Klassenraum zu prüfen und die Lichter zu löschen. Jede/r Schüler/in hat seinen / ihren Stuhl auf den Tisch zu stellen, um das Reinigen der Fußböden vorzubereiten. Für das Hinterlassen des Klassenraumes in dieser Ordnung ist auch die jeweils zuletzt unterrichtende Lehrperson des Tages mitverantwortlich.

Die Garderobenschränke sind schonend zu behandeln sowie sauber und versperrt zu halten. Angekündigte Kontrollen der Garderobeschränke können jederzeit durchgeführt werden.

8. Werkstätten und Labors

Für diese Unterrichtsbereiche gelten eigene Richtlinien in Konformität mit den hier festgelegten.

9. Parkplatzordnung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Abstellplätze entlang der nord- bis ostseitigen Gebäudegrenze den Bediensteten der Schule, die sich eine Einstellberechtigung erworben haben, vorbehalten ist. Die Berechtigungskarte muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden. Der freie Zugang und die Abstellung von nicht-motorisierten Zweirädern auf den dafür zugewiesenen Flächen ist bis auf weiteres allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft unentgeltlich gestattet.

Das Abstellen von Mofas, Mopeds und Motorrädern durch Schüler/innen ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen erlaubt. Bei Nichteinhalten der genannten Bedingungen wird für den/die betreffende Schüler/in ein generelles Parkverbot im Schulgelände ausgesprochen.